

Zusatz

zur Benutzungsordnung für die Sporthallen der Stadt Höchststadt a. d. Aisch vom 25.06.2020

Diese Ergänzung gilt **zusätzlich zu den aktuell geltenden Benutzungs- bzw. Hallenordnungen** und ist verbindlich. Sie gilt **ab dem 22. Juni 2020** und ändert in den einschlägigen Regelungen die Benutzungsordnung ab bzw. führt weitere Punkte ein. Die Ergänzung nimmt Regelungen (z. B. behördlich, normativ) auf, die dem Infektionsschutz bei der Nutzung dieser Halle dienen.

Die Sporthallen werden im Verlauf einer sich abschwächenden Pandemie wieder betrieben. Es ist jedoch erforderlich, weitere Ansteckungen zu vermeiden. Die Ausstattung bzw. Organisation der Hallen wurde daraufhin angepasst. Diese Maßnahmen des Betreibers sollen der Gefahr von Infektionen soweit wie möglich vorbeugen. Um dieses Ziel zu erreichen, ist es aber zwingend erforderlich, dass auch die Hallennutzer ihrer Eigenverantwortung – gegenüber sich selbst und anderen – durch Einhaltung der Regelungen dieser Ordnung gerecht werden. Gleichwohl wird das Verhalten der Hallennutzer durch Bedienstete des Betreibers beobachtet, die im Rahmen des Hausrechts tätig werden. Allerdings ist eine lückenlose Überwachung nicht möglich.

§ 1 Allgemeine Grundsätze und Verhalten in den Sporthallen / Organisatorisches

1. Am Training können nur Personen teilnehmen, die aktuell bzw. in den letzten 14 Tagen keine Symptome einer Covid-19-(Corona) Infektion aufweisen und keinen Kontakt zu einer Person haben oder hatten, die an dieser Infektion positiv getestet worden ist.
2. Die Einhaltung von Schutz- und Hygienekonzepten wird sporadisch durch den Betreiber kontrolliert. Bei Nichteinhalten wird vom Hausrecht Gebrauch gemacht und ggf. das Training untersagt bzw. unterbunden oder einzelne Personen der Halle(n) verwiesen.
3. Das Training ist auf die aktuell geltende Personenanzahl bzw. Personenanzahlbeschränkung inklusive Übungsleiter zu begrenzen.
4. Trainingseinheiten werden auf maximal 60 Minuten/Halle begrenzt bzw. auf die aktuell geltende Stundenzahl.
5. Eine Nutzung von Umkleiden und evtl. von Duschen ist nur unter Voraussetzung der allgemeinen Hygienevorschriften laut Aushang in den einzelnen Sportstätten und unter Einhaltung des Mindestabstands nach den aktuellen Vorgaben gestattet.
6. Beim Betreten und Verlassen der Halle(n) ist Mund-/Nasenschutz anzulegen (Toilettenbesuch, Durchqueren des Eingangs- oder anderer Bereiche, Zurückstellen von Sportgeräten usw.). Der Mindestabstand von 1,5 Metern ist unbedingt einzuhalten. Beim Training ist Mund-/Nasenschutz nicht gefordert.
7. Ein Aufenthalt außerhalb der Trainingsräume ist nicht gestattet.
8. Die Halle ist nach dem Training unverzüglich zu verlassen, Menschenansammlungen vor der Tür, an den Bushaltestellen und auf den Parkplätzen sind zu vermeiden.
9. Den Anweisungen des Personals oder weiterer Beauftragter ist Folge zu leisten.

§ 2 Allgemeine Hygiene- und Schutzmaßnahmen

1. Personen mit einer bekannten/nachgewiesenen Infektion durch das Coronavirus ist der Zutritt nicht gestattet. Sollten Nutzer der Halle(n) während des Aufenthaltes Symptome entwickeln wie Fieber oder Atemwegsbeschwerden, die für Covid-19 typisch sind, so haben diese umgehend das Sportgelände zu verlassen.
2. Hände sind gründlich zu waschen bzw. zu desinfizieren, wenn Händewaschen nicht möglich ist (Handhygiene). Eigene Desinfektionsbehälter oder -flaschen müssen mitgebracht werden.
3. Husten und Niesen in ein Taschentuch oder alternativ in die Armbeuge (Husten- und Nies-Etikette).
4. Ein eventueller Mund- und Nasenschutz muss nach den behördlichen Vorgaben in den gekennzeichneten Bereichen getragen werden.
5. Körperkontakt bleibt weiterhin verboten. Die Sportausübung erfolgt grundsätzlich kontaktlos.
6. Der direkte Kontakt mit Trainingsgeräten ist durch Benutzung von Handtüchern, Handschuhen etc. zu vermeiden. Alle Trainingsgeräte sind nach jeder Einzel-Nutzung direkt von der jeweiligen Person mit den mitgebrachten Desinfektionsmitteln sorgfältig zu reinigen und zu desinfizieren.
7. Zwischen den Trainingseinheiten ist eine Pause zum Lüften einzuhalten, damit ein vollständiger Frischluftaustausch erfolgen kann.
8. Regelmäßiges Lüften ist zwingend vorzusehen, auch zwischendurch während der Übungsstunden (Öffnen von Fenstern und Türen bzw. Lüftungsanlage). Der Außenluftanteil sollte so weit wie möglich erhöht werden.
9. Die aktuell gebotenen Abstandsregeln (z. B. Abstand 1,5 m) müssen eingehalten werden. An Engstellen ist abzuwarten, wenn der Abstand nicht eingehalten werden kann.
10. Zuschauer sind nicht gestattet.

§ 3 Nachweis

Zur Kontaktpersonenermittlung im Falle eines nachträglich identifizierten Covid-19-Falles haben die Sportgruppen eine Dokumentation mit Angabe von Namen und sicherer Erreichbarkeit (Telefonnummer bzw. E-Mail-Adresse oder Anschrift) einer Person und Zeitraum des Trainings und bei jedem Training zu führen.

Eine Übermittlung dieser Informationen darf ausschließlich zum Zweck der Auskunftserteilung auf Anforderung gegenüber den zuständigen Gesundheitsbehörden erfolgen. Die Dokumentation ist so zu verwahren, dass Dritte sie nicht einsehen können und die Daten vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigten Verlust oder unbeabsichtigter Veränderung geschützt sind. Die Daten sind nach Ablauf eines Monats zu vernichten. Die Hallennutzer sind bei der Datenerhebung entsprechend den Anforderungen an eine datenschutzrechtliche Information gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) 2016/679 in geeigneter Weise über die Datenverarbeitung zu informieren.

Stadt Höchstädt a. d. Aisch, 25.06.2020

Brehm
Bürgermeister